Ver

|  |
| --- |
|  |

# Hinweise

**zum Gutachtenauftrag bei psychischen Gesundheitsstörungen**

Die nachstehenden Hinweise erläutern wichtige versicherungsrechtliche Grundbegriffe für die Gutachtenerstellung.

Ausführliche Informationen zur Begutachtung in der Gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie in der DGUV-Broschüre „Grundlagen der Begutachtung von Arbeitsunfällen – Erläuterungen für Sachverständige“.

|  |
| --- |
| **Gesundheitserstschaden/Gesundheitsfolgeschaden**  Gesundheitserstschäden sind alle unmittelbar durch das Unfallereignis verursachten regelwidrigen Zustände des Körpers einschließlich der Psyche.  Voraussetzung für die Anerkennung als Unfallfolge ist zunächst die Feststellung einer konkreten psychischen Gesundheitsstörung als Gesundheitserstschaden mit **einer gesicherten** **(Vollbeweis) medizinisch-wissenschaftlichen Diagnose** nach den üblichen Diagnosemanualen (z. B. ICD).  Gesundheitsfolgeschäden sind die durch das Unfallereignis später auftretenden psychischen Störungen, die im rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit den Gesundheitserstschäden stehen. |
| **Vollbeweis der Tatsachen (zweifelsfrei, d. h. eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit)**  Es besteht eine so hohe Wahrscheinlichkeit, dass keine begründeten Zweifel mehr bestehen. Der Vollbeweis ist für alle rechtlich relevanten Tatsachen (z. B. Unfallereignis, Gesundheitsschaden bzw. psychische Gesundheitsstörung) einschließlich der Pro- und Contra-Indizien erforderlich. |
| **Grundsätze der Kausalität/Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs**  Zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Ereignis und zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, denn die Gesetzliche Unfallversicherung entschädigt nur solche Unfallfolgen, die rechtlich wesentlich der betrieblichen oder einer gleichgestellten Risikosphäre zuzuordnen sind.  Für den Nachweis der Ursachenzusammenhänge genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit.  Nach Würdigung aller Umstände und der herrschenden medizinischen Lehrmeinung muss mehr dafür als dagegen sprechen, dass das Unfallereignis Ursache des Gesundheitsschadens war. Die Abwägung der für und gegen den Kausalzusammenhang sprechenden Tatsachen ist eingehend und nachvollziehbar zu begründen. Der Beweismaßstab der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ gilt sowohl für den Kausalzusammenhang zwischen Unfallereignis und Gesundheitserstschaden als auch zwischen Gesundheitserstschaden und Gesundheitsfolgeschaden.  Dies gilt aber nur für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs selbst, nicht jedoch für die Frage des Nachweises der in die Abwägung einfließenden anspruchsbegründenden und anspruchshindernden Tatsachen, für die der Vollbeweis erforderlich ist.  Basis der Beurteilung des Kausalzusammenhangs ist der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand über die Möglichkeit von Ursachenzusammenhängen zwischen bestimmten Ereignissen und der Entstehung bestimmter Erkrankungen (psychischen Gesundheitsstörungen).  In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob das Ereignis generell geeignet war, die psychische Störung zu verursachen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob das Ereignis auch unter Berücksichtigung etwaiger Vorerkrankungen oder unfallunabhängiger Faktoren wesentliche Teil- oder Mitursache war. |

|  |
| --- |
| **Vorschädigung (Schadensanlage oder Vorerkrankung)**  Bei Vorschädigungen ist zwischen einer **Schadensanlage** (klinisch stumme Krankheitsdisposition, die, um krankhaft zu werden, noch eines äußeren Anstoßes bedarf) und einer **Vorerkrankung** (klinisch manifeste Erkrankung, die mit oder ohne Behandlungsbedürftigkeit bereits symptomatisch war) zu unterscheiden.  **Kausalität bei Schadensanlage oder Vorerkrankung**  Besteht als konkurrierende Ursache eine Schadensanlage, geht es bei der Kausalitätsprüfung um die Abwägung, ob das Unfallereignis für den Gesundheitsschaden rechtlich wesentlich war. Es gilt das „Alles oder Nichts-Prinzip“. Ist das Unfallereignis die rechtlich wesentliche Ursache für den Gesundheitserstschaden, besteht für den gesamten Gesundheitsschaden, einschließlich der Schadensanlage, ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.  War hingegen die Schadensanlage bereits so weit fortgeschritten, dass mit dem Eintritt des Gesundheitsschadens bei jeder alltäglich vorkommenden Verrichtung in etwa zur selben Zeit oder in naher Zukunft in demselben Ausmaß zu rechnen war, ist das Unfallereignis lediglich eine unwesentliche (Teil-)Ursache.  Lag zum Unfallzeitpunkt eine Vorerkrankung vor, ist nur zu diskutieren, ob das Unfallereignis diese Vorerkrankung rechtlich wesentlich (vorübergehend oder dauerhaft) verschlimmert hat. Nur dieser Verschlimmerungsanteil wird von der Unfallversicherung entschädigt.  **Verschiebung der Wesensgrundlage**  Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist bei länger andauernden psychischen bzw. psychoreaktiven Störungen ergänzend zu prüfen, ob und inwieweit auch der weitere Krankheitsverlauf noch rechtlich wesentlich auf die ursprünglichen Reaktionen zurückzuführen ist oder ob zwischenzeitlich unfallunabhängige Faktoren wie Begehrensvorstellungen, Vorerkrankungen oder sonstige aus der Psyche heraus wirkende Kräfte so weit in den Vordergrund getreten sind, dass sie für die aktuellen psychischen Beschwerden die rechtlich allein wesentliche Ursache bilden. |
| **Minderung der Erwerbsfähigkeit**  Die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird durch den Umfang der konkreten Beeinträchtigung des Leistungsvermögens und der sich daraus ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens bestimmt.  Der erhobene Befund oder die Diagnose sind nicht allein maßgeblich für die Einschätzung der MdE. Es ist eine umfassende Beschreibung der Auswirkungen der Störungen erforderlich und es sind die verbliebenen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der psychisch-emotionalen, sozial-kommunikativen und körperlich-funktionellen Dimensionen anzugeben.  Bei der Bewertung psychischer Störungen für die Vergangenheit ist zu berücksichtigen, ob sich die Ursachen der psychischen Störung im zeitlichen Verlauf geändert haben. Hieraus kann sich eine Staffelung der Höhe der MdE für die Vergangenheit oder eine Verringerung für die Zukunft ergeben. |